

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 2a der Gemeinde Koslar

(Rechtskraft 07.01.1970)

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBauG
§ 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Garagen müssen so angeordnet werden, dass vor diesen eine Stellfläche auf eigenem Grundstück verbleibt. Ihre Einfahrten müssen so angeordnet sein, dass von ihnen aus der öffentliche Verkehrsraum gut übersehen werden kann..